

1. Hinweise zur Fachkraftbegleitung:

Zu den in § 6 Absatz 2 AnFöVO aufgeführten Aufgaben der Fachkraft zählen neben der Durchführung von Team- und Fallbesprechungen sowie etwaiger Beratung der Nutzenden insbesondere die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen, die keine Fachkraft sind.

Das Erfordernis einer kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung ergibt sich bereits aus § 45 a Abs.2 SGB XI und ist auch Gegenstand der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 45c Abs. 7 SGB XI (mit dem Hinweis auf die Sicherstellung der Begleitung durch eine Fachkraft).

Der zur Qualitätssicherung erforderliche Umfang der fachlichen Anleitung und Begleitung kann je nach Erfahrungen und Vorkenntnissen der in den jeweiligen Angeboten eingesetzten leistungserbringenden Personen sehr unterschiedlich ausfallen. So werden insbesondere bisher in dem Arbeitsfeld unerfahrene leistungserbringende Personen eine eher enge und weitreichendere Anleitung und Begleitung durch eine Fachkraft benötigen als erfahrene Personen. Sollten Personen keine einschlägigen Erfahrungen haben, empfiehlt sich gerade in der Anfangsphase beispielsweise eine mehrtätige anleitende Einführung. Bei bereits erfahrenen leistungserbringenden Personen dürfte eine derart enge Anleitung in der Regel entbehrlich und ein Eingangsgespräch sowie ggf. eine anfängliche persönliche Begleitung bei einem Einsatz ausreichend sein. Insgesamt kann bei der Frage des erforderlichen Umfangs der Fachkraftbegleitung auch eine Rolle spielen, ob es sich um ein gänzlich neues Angebot handelt oder wieviel Erfahrungen die Anbieterinnen und Anbieter dieser Angebote selbst in dem Arbeitsfeld mitbringen, da diese letztlich den Einsatz der leistungserbringenden Personen verantworten und koordinieren.

Wichtig und unerlässlich ist, dass die Fachkraft die von ihr anzuleitenden und zu begleitenden leistungserbringenden Personen persönlich kennt (kennenlernt) und über die jeweilige Qualifizierung informiert ist. Die Fachkraft sollte darüber hinaus vertraut sein mit dem konkreten Leistungsangebot sowie dem jeweiligen Leistungs- und Qualitätssicherungskonzept.

Die erforderliche fachliche Begleitung beinhaltet, dass die Fachkraft (insbesondere in Krisensituationen) für Rück- bzw. Nachfragen zur Verfügung steht und fachliche Hinweise geben kann - zumindest telefonisch, aber ggf. auch im Rahmen von Treffen, Coachings oder Vor-Ort-Besuchen in der konkreten Leistungssituation. Darüber hinaus können auch anlassbezogene

Qualitätskontrollen während der Erbringung der Leistungen vorgesehen werden.¹

In der Begründung zur AnFöVO wird auf „ganztägige Qualitätskontrollen bei den leistungserbringenden Personen während der Erbringung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag“ verwiesen – „mindestens zweimal im Jahr“. Im Vordergrund steht inhaltlich die Erbringung von fachlichen Unterstützungsleistungen, fachlicher Anleitung und Begleitung – der persönliche Kontakt mit den Nichtfachkräften. Der Aufgabenumfang bezieht sich hierbei auf eine Vollzeittätigkeit der leistungserbringenden Personen und ist an den individuellen Tätigkeitsumfang anzupassen. Die „Vorgabe“ stellt einen Anhaltspunkt dar und dient der Orientierung und Einschätzung des zu erwartenden Aufgabenumfanges der Fachkraft. Letztlich geht es um ein realistisches Verhältnis zwischen Leistungsstunden (Alltagsunterstützung) und Fachkraftbegleitung. Dabei wird davon ausgegangen, dass zur Sicherstellung einer angemessenen Hilfestellung zumindest 1 % der Arbeitszeit der eingesetzten Nichtfachkräfte einkalkuliert werden sollte. Ausgehend von ca. 200 Arbeitstagen (8 Stunden) macht dies 2 Arbeitstage aus, im Rahmen derer fachliche Hilfestellung erbracht wird.

Hierfür können auch die Team- und Fallbesprechungen (§ 6 Absatz 2 Ziffer 2) genutzt werden - gerade bei Anbieter*innen mit mehreren leistungserbringenden Personen. Diese sollten regelmäßig, mindestens jedoch ein- bis zweimal jährlich durchgeführt werden. Hierbei ist grundsätzlich auch eine Verknüpfung mit einer fachlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahme möglich.

Sofern die Fachkraft auf der Grundlage einer Kooperation tätig wird, sind in der Kooperationsvereinbarung individuelle Aussagen zu treffen, wie die Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Person durch die Fachkraft ausgestaltet und sichergestellt wird. Hier gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen an die fachliche Anleitung und Begleitung wie bereits dargestellt.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Verantwortung, Leitung und Koordination der Angebotsdurchführung weiterhin den Anbieterinnen und Anbietern (als „Unternehmensleitung“) obliegt. Diese sind verantwortlich für die Sicherstellung eines angemessenen und qualitätsgesicherten Unterstützungsangebotes. Die Fachkraft ist verantwortlich für die

¹ Hierbei sollte der Einsatz vorbesprochen, fachliche Fragen beantwortet, die Fachkraft während der Leistungserbringung vor Ort sein, um die fachgerechte Leistungserfüllung zu beobachten und ggf. hierzu anzuleiten / fachlich zu unterstützen. Anschließend sollte der Einsatz gemeinsam reflektiert werden.

ordnungsgemäße Wahrnehmung der vereinbarten und im Leistungskonzept und der Vereinbarung niedergelegten Aufgaben.